

Ulrike Sträßner

Neukonstitution von Territorium und dynastischer Herrschaft

Zum Umgang mit der Vielzahl an Nachkommen im Kurhaus Brandenburg zwischen 1596 und 1608

Abstract: *Reconstitution of Territory and Dynastic Lordship: On Dealing with an Abundance of Heirs in the Electoral House of Brandenburg between 1596 and 1608*

This essay looks at one of the rare phases when the electoral House of Brandenburg had a large number of male heirs. In favour of his sons from his third marriage, Elector Johann Georg decreed in his paternal disposition of 1596 that the electoral Brandenburg territory be partitioned, to which his eldest son from his first marriage refused to consent. In the run-up to and as a result of the change of government in 1598, there were massive disputes between the subsequent elector Joachim Friedrich and his younger half-brothers. Based on the paternal disposition and other sources that emerged in response to this, this chapter analyses the ideas the actors involved had about the future organization of the territory and dynastic rule, how they justified them argumentatively and what enforcement and power strategies they used in the conflict. The inheritance dispute is understood as a negotiation process, as a result of which the territory and the dynasty were reconstituted. It can be shown that the primogeniture that was ultimately enforced was by no means the only logical regulation and was associated with high social and emotional costs within the dynasty.

Im September 1598, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, gab Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg (1546–1608) seiner Stiefmutter Elisabeth von Anhalt (1563–1607), die eine standesgemäße Versorgung ihrer Kinder forderte, durch seine Räte zu bedenken, dass er [...] *der Brüder auch nicht einer, sondern Gott lob eine zimbliche anzahl [...] hätte, und daher auch uf unsere freundlich geliebte[n] Söhne dencken [...]*¹ müsse. Sein Vater, Kurfürst Johann Georg von Brandenburg (1525–1598), hatte 1596 eine väterliche Disposition aufgerichtet, in der er unter anderem die Versorgung seiner zahlreichen Kinder regelte.² Die verwitwete Kurfürstin drängte den

1 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [im Folgenden: GStA PK], I. HA GR, Rep. 45, Nr. 3: Memorial Kurfürst Joachim Friedrichs an seine Räte vom 22. Oktober 1598. In mehreren Memorialen formulierten Kurfürst Joachim Friedrich und die verwitwete Kurfürstin Elisabeth ihre Verhandlungspositionen und Forderungen, die dann über Räte der Gegenseite vorgetragen wurden.

2 Zum Entstehungsprozess der väterlichen Disposition: Hermann von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der Könige von Preußen, München/Leipzig 1915 [im Folgenden:

Stiefsohn hartnäckig auf Einhaltung dieser Bestimmungen. Dieser übergab die Forderungen jedoch, indem er unter anderem auf die Versorgungsansprüche seiner eigenen Kinder verwies. Infolgedessen kam es zu einem Erbfolgestreit zwischen ihm, seinen jüngeren Halbgeschwistern³ und seiner Stiefmutter. Der Streit hatte sich bereits zu Lebzeiten Johann Georgs abgezeichnet, da Joachim Friedrich die Zustimmung zur väterlichen Disposition verweigert hatte.⁴ Die »brandenburgische Teilungskrise«⁵ dauerte mehrere Jahre an und war mit hohen emotionalen Kosten für alle Beteiligten verbunden. So zeugen etwa weitere zwischen 1598 und 1608 gewechselte Schreiben Kurfürst Joachim Friedrichs mit Verwandten davon, dass sich seine Dankbarkeit über die *zimbliche anzahl* der zu versorgenden Halbgeschwister zeitweise stark in Grenzen hielt. Zwar konnte mit dem 1599 ausgehandelten und 1603 in Kraft tretenden Geraer Hausvertrag eine Entschärfung des Konfliktes erreicht werden. Von einer tatsächlichen Befriedung oder Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien zu Lebzeiten Kurfürst Joachim Friedrichs kann jedoch nicht die Rede sein.

In der landesgeschichtlichen Forschung zu Brandenburg-Preußen wurde viel über das Zustandekommen der Erbfolgeregelung Johann Georgs, deren Rechtmäßigkeit sowie über die zugrundeliegenden Motive diskutiert. In der Regel werden die verschiedenen, im Kontext der Erbfolgeauseinandersetzungen ausgetauschten, Argumente anhand der zitierten Rechtstexte nachvollzogen und abschließend deren Rechtmäßigkeit oder moralische Angemessenheit beurteilt. Das Spektrum der Urteile über Johann Georg ist breit: Es reicht von einem alternnden Fürsten, der sich aus übermäßiger Liebe zu seinen nachgeborenen Söhnen und durch Einflüsterung seiner jungen Gemahlin zu der fatalen Disposition verleiten ließ,⁶ bis hin zu einem dynastischen

Caemmerer, Testamente], S. 105–136 [Nr. 11]. Die Disposition findet sich ebenfalls bei Caemmerer unter der Nr. 12; Hans-Jörg Herold, Vorgänge um das Testament des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, in: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 30 (1979), S. 108–114.

³ Häufig ist in besagter Familienkonstellation auch von Stiefgeschwistern die Rede. Der Begriff verstellt jedoch die Sicht auf den Umstand, dass alle Geschwister denselben Vater hatten und aus agnatischer Perspektive miteinander verwandt waren. Zur Bezeichnung: Denise von Weymarn-Goldschmidt, Adlige Geschwisterbeziehungen im 18. und 19. Jahrhundert – Ideale und gelebte Praxis, in: Ulrike Schneider/Helga Völkening/Dieter Vorpahl (Hrsg.), Zwischen Ideal und Ambivalenz. Geschwisterbeziehungen in ihren soziokulturellen Kontexten, Frankfurt am Main 2015, S. 159–175, bes. S. 163f.

⁴ Von seinen Beratern wurde Kurfürst Johann Georg darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Haupterben zu den Bestimmungen der Disposition für deren spätere Umsetzung nötig sei. Daraufhin forderte der Kurfürst sowohl seinen Sohn Joachim Friedrich als auch seinen Enkel Johann Sigismund (1572–1619) auf, die Disposition zu unterzeichnen. Der Enkel kam der Aufforderung nach, der Sohn weigerte sich jedoch und protestierte gegen die Bestimmungen. Vgl. Cammerer, Die Testamente, S. 117f., 121f., 137f.; Hans-Jörg Herold, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Reichsfürst (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 10), Göttingen 1973, S. 32.

⁵ Wolfgang Neugebauer, Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740, Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 97.

⁶ Exemplarisch: Helmut Neuhaus, Brandenburgische Kurfürsten im Jahrhundert der Reformation (1499–1598), in: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.), Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wil-

Strategen, der angesichts territorialer Zugewinne und Anwartschaften wohlbedacht und unter Bezugnahme auf bestehende Dispositionen und Hausverträge seinen väterlichen Pflichten nachkam und Konflikte zwischen den Söhnen verhindern wollte.⁷ Gemein ist den Beiträgen, dass sie diskutieren, inwieweit sich das Primogeniturrecht als dynastisches Ordnungsprinzip bei den Hohenzollern zu diesem Zeitpunkt durchgesetzt hatte und wie Erblasser und Erbnehmer über die territoriale und finanzielle Beschaffenheit des Kurfürstentums dachten.

Häufig wird die Auseinandersetzung um die väterliche Disposition als Übergangsproblem beschrieben, das durch die Aushandlung des Geraer Hausvertrages 1599, spätestens aber mit dessen Inkrafttreten 1603 endgültig gelöst wurde. Das Agieren Joachim Friedrichs wird in diesem Kontext überwiegend als vernünftig, vorausschauend und angemessen im Hinblick auf die vorhandenen territorialen und finanziellen Ressourcen bewertet. Mit dem Geraer Hausvertrag, der die Primogenitur endgültig festlegte und das Kurfürstentum territorial neu definierte, habe Joachim Friedrich eine wichtige »Weichenstellung«⁸ vorgenommen und – überspitzt formuliert – verhindert, dass Brandenburg auf dem Weg zur Großmacht die »falsche« Abzweigung nahm.⁹

Die landesgeschichtliche Forschung folgt damit mehr oder weniger bewusst dem Aufstiegsnarrativ des Hauses Hohenzollern, für das die territoriale Ausdehnung und die parallel laufende Effektivierung und Professionalisierung des brandenburgisch-preußischen Staatswesens zentral ist.¹⁰ Zudem steht die Forschungsdiskussion über den Verteilungskonflikt exemplarisch dafür, dass die Hohenzollerndynastie bis in die

helm II., München 2000, S. 52–73, bes. S. 73; Johannes Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 4: Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (1535–1648), Berlin 1964, S. 150f; Hans Hallmann, *Die letztwillige Verfügung im Hause Brandenburg. 1415–1740*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 37 (1925), S. 1–30, bes. S. 8; Ernst Daniel Martin Kirchner, *Die Churfürstinnen auf dem Throne der Hohenzollern*, T. 2: *Die letzten acht Churfürstinnen*, Berlin 1867, S. 55–59.

⁷ Exemplarisch: Elisabeth Ruffert, *Kurfürst Johann Georg. Ein Potentat und seine Prinzen und Provinzen*, in: Thomas Fischbacher (Hrsg.), *Die Hohenzollern in Brandenburg. Gesichter einer Herrschaft* (Einzelveröffentlichung des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 15), Regensburg 2015, S. 80–89.

⁸ Axel Gotthard, *Zwischen Luthertum und Calvinismus (1598–1640)*, in: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.), *Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II.*, München 2006, S. 74–94, bes. S. 74.

⁹ Im Rahmen dieses Narrativs findet neben Kurfürst Joachim Friedrich auch Kurfürst Friedrich III. (1657–1713, ab 1701 König Friedrich I.) Erwähnung, der sich ebenfalls über die im Testament seines Vaters Kurfürst Friedrich Wilhelm (1620–88) verfügte Teilung in Berufung auf diverse Hausgesetze hinwegsetzte. Exemplarisch dazu: Heinrich Jobst Graf von Wintzingerode, *Schwierige Prinzen. Die Markgrafen von Brandenburg-Preußen-Schwedt* (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 62), Berlin 2011; Frank Göse, *Friedrich I. (1657–1713). Ein König in Preußen*, Regensburg 2012.

¹⁰ Vgl. Nadja Bender/Alfred P. Hagemann/Jürgen Luh, *Perspektivwechsel – Perspektivweiterung*, in: Generaldirektion der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (Hrsg.), *Frauensache. Wie Brandenburg Preußen wurde*, S. 14–17; Michael Kaiser, *Regierende Fürsten und Prinzen von Geblüt. Der Bruderzwist als dynastisches Strukturprinzip*, in: *Jahrbuch Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg* 4 (2001/2002), S. 3–28. Im Kontext des Aufstiegsnarrativs wird über-

Gegenwart hauptsächlich als Abfolge männlicher Herrscher – im Idealfall als Reihe von Vätern, die von ihren ältesten Söhnen beerbt werden¹¹ – betrachtet und dargestellt wird.¹² Diese Perspektive ist neben der ohnehin problematischen androzentrischen Ausrichtung landesgeschichtlicher Forschung auch darauf zurückzuführen, dass es im Falle des brandenburgischen Kurhauses im Vergleich zu anderen Dynastien tatsächlich oft nur eine sehr überschaubare Anzahl an erbberechtigten Personen gab. So formuliert Klaus Neitmann treffend, dass es der Zufall gewesen sei, »der den regierenden Herrschern mehrere Generationen lang nur wenige überlebende Söhne schenkte und der die Regenten von Landesteilen söhnelos sterben ließ.«¹³ Herrscherwechsel waren in der brandenburgischen Kurlinie demnach verhältnismäßig konfliktarme Übergänge.

Wie bereits angedeutet, war die Situation 1598 jedoch eine gänzlich andere, weil es erstmals nach langer Zeit mehr als zwei oder drei männliche Erben gab und der Herrscherwechsel bei genauem Hinsehen nicht einfach als geradliniger Machttransfer vom Vater zum ältesten Sohn beschrieben werden kann. Vielmehr wird die Dynastie zum einen als »komplexes Beziehungsgeflecht und Handlungsfeld der jeweils gleichzeitig lebenden Agnaten und Agnatinnen, der Kognaten«¹⁴ sichtbar. Zum anderen kann sie als »soziale Konstruktionsleistung und symbolische Ordnung«¹⁵ beschrieben werden: Im Moment des Herrscherwechsels verlagerte sich das dynastische Zentrum. Neben »heftigen Gefühle[n]«¹⁶ gingen mit dem Erbgang auch Veränderungen des dy-

wiegend familiär organisierte Herrschaft oftmals als rückschrittlich und der Ausbildung moderner Staatlichkeit entgegenstehend beschrieben.

11 Während der rund 500-jährigen Herrschaft der Hohenzollern über die Mark Brandenburg (1415–1918) gab es insgesamt 19 Herrscherwechsel. Dabei folgte lediglich in drei Fällen (1440, 1786, 1840) nicht ein Sohn auf seinen Vater. Fürstinnen als vormundschaftliche Regentinnen gab es während des gesamten Zeitraumes nicht.

12 Das Bild der Hohenzollern-Dynastie als Abfolge männlicher Herrscher haben die Hohenzollern selbst forciert. Abgesehen von den Herrschern werden vornehmlich kurfürstliche beziehungsweise königliche Berater und Amtsträger und die von ihnen geschaffenen Verwaltungsstrukturen als relevant für die Herrschaftsausübung betrachtet. Dazu: Nadja Bender, Männer ohne Frauen. Das Geschichtsbild der Hohenzollern und ihrer Historiker, in: Generaldirektion, Frauensache, S. 62–75, bes. S. 64, 74.

13 Klaus Neitmann, Die Hohenzollern-Testamente und die brandenburgischen Landesteilungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Friedrich Beck/ders. (Hrsg.), Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 34), Weimar 1997, S. 109–125, bes. S. 125.

14 Heide Wunder, Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht, in: dies (Hrsg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (Zeitschrift für historische Forschung, Beih. 28), Berlin 2002, S. 9–27, bes. S. 18.

15 Michael Hecht, Landesgeschichte und die Kultur des Politischen, in: Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Sabine Klapp (Hrsg.), Methoden und Wege der Landesgeschichte (Landesgeschichte, Bd. 1), Ostfildern 2015, S. 165–190, bes. S. 184.

16 Stefan Brakensiek: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850. Eine Einführung, in: Ders./Michael Stolleis/Heide Wunder (Hrsg.): Generationengerechtigkeit

nastischen Ranges und der sozialen Rollen aller Familienmitglieder einher, weil diese durch die Beziehung zum Familienoberhaupt definiert wurden.¹⁷ Daraus ergaben sich »sowohl neue dynastische Konzeptionen als auch neue territoriale Ordnungen«¹⁸.

Als neues Familienoberhaupt stand Joachim Friedrich 1598 vor der Herausforderung, die materiellen und immateriellen Ressourcen der Dynastie zu verwalten, gleichzeitig aber auch deren vorhandene personelle Ressourcen zu organisieren und in das »Familienunternehmen« einzubinden. Da eine unzureichende Versorgung von Familienmitgliedern zum Loyalitätsverlust führen konnte, musste eine stabile dynastische Ordnung geschaffen werden.¹⁹ Ein wichtiger Maßstab dabei war, wie die eingangs zitierte Aussage Joachim Friedrichs zeigt, die Ressourcen angemessen zwischen den Generationen zu verteilen. Darüber, was jedoch angemessen war und wie territoriale Strukturen und die Organisation von Herrschaft verändert beziehungsweise neu ausgestaltet werden durften, gab es – wie zu zeigen sein wird – unterschiedliche Auffassungen.²⁰

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche unterschiedlichen Vorstellungen die streitenden Akteure zwischen 1596 und 1608 von der zukünftigen Organisation des Territoriums und der dynastischen Herrschaft hatten, wie sie diese begründeten und um- bzw. durchzusetzen suchten. Die väterliche Disposition von 1596 sowie weitere in Reaktion darauf entstandene Quellen eignen sich, um der Frage nach dem »dynastic scenario thinking«²¹ der Akteure im Untersuchungszeitraum nachzugehen. Neben dem Verständnis der Dynastie als Konstruktionsleistung, basieren die weiteren Ausführungen zudem auf einem konstruktivistischen Raumverständnis. Das Territorium beziehungsweise der zu beherrschende Raum ist demnach keine

keit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 37), Berlin 2006, S. 1–21, bes. S. 3.

17 Vgl. Sophie Ruppel, *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 97f, 165. Ruppel bezeichnet den ältesten Bruder einer Geschwisterfolge, der die Herrschaft des Vaters übernahm, als »Stammhalter« und »Dynastiezentrale« [S. 97].

18 Hecht, *Landesgeschichte*, S. 185f.

19 Vgl. Ruppel, *Verbündete Rivalen*, S. 16f., 66, 84, 241, 250–258; Ellen Widder/Christian Heinemeyer, *Gefährdete Dynastien und bedrohte Ordnungen. Einführung*, in: Ellen Widder/Iris Holzward-Schäfer/Christian Heinemeyer (Hrsg.), *Geboren, um zu herrschen? Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive* (Bedrohte Ordnungen, Bd. 10), Tübingen 2018, S. 1–19, bes. S. 16; Alexander Jendorff, *Eigenmacht und Eigensinn. Zum Verhältnis von Kollektivität und Individualität im alteuropäischen Adel*, in: *Historische Zeitschrift* 292 (2011), S. 613–644, bes. S. 629. Zwar erhöhten sich mit zunehmender Kinderzahl die Macht- und Herrschaftschancen einer Dynastie, andererseits reduzierte sich der Anteil der/des Einzelnen an den vorhandenen Ressourcen.

20 Vgl. Widder/Heinemeyer, *Einführung*, S. 16f.

21 Jasper van der Steen, *Dynastic scenario thinking in the Holy Roman Empire*, in: *Past and Present* 256/1 (2022), S. 87–128, URL: <https://academic.oup.com/past/article/256/1/87/6491208> [abgerufen am: 4. Oktober 2022]. Van der Steen arbeitet in seiner Studie heraus, dass Dynastien Hausgesetze, Testamente und ähnliche Verfügungen dafür nutzten, um Vorsorge für verschiedene zukünftige Szenarien zu treffen. Sie reagierten damit dynamisch auf sich verändernde Situationen in der Gegenwart, indem sie aus der Vergangenheit abzuleiten suchten, was sich in der Zukunft ereignen könnte [S. 108].

festen und klar definierten Größe, sondern wird von den jeweiligen Akteuren konstruiert,²² dabei werden auch »Macht und Herrschaftsverhältnisse ausgehandelt.«²³

Für ein grundlegendes Verständnis des fokussierten Zeitraumes soll zunächst die Entwicklung der familiären Struktur im Kurhaus Brandenburg seit den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts dargestellt werden. Anschließend werden die Regelungen der väterlichen Disposition im Hinblick auf die Vorstellungen von Territorium und ausübender Herrschaft sowie der Positionierung von Familienmitgliedern im dynastischen Gefüge betrachtet. Darauf aufbauend sollen der nach dem Tod Johann Georgs folgende innerfamiliäre Aushandlungsprozess und die von den jeweiligen Akteuren in diesem Zusammenhang geäußerten konkurrierenden Vorstellungen²⁴ und Argumentationslinien in den Blick genommen werden. Abschließend werden die Ergebnisse und Folgen des Prozesses für die Neukonstitution des Territoriums und der dynastischen Herrschaft diskutiert. Die Ausführungen zum Konflikt konzentrieren sich aufgrund der geschlechtsspezifischen Erbfolgeregelung der Hohenzollern hauptsächlich auf die Söhne Kurfürst Johann Georgs als dessen Haupterbennehmer.²⁵ Das heißt jedoch nicht, dass seine Töchter als weniger bedeutsam für die dynastische Herrschaft einzustufen sind, mit ihnen wurden Ressourcenzuteilungen lediglich anders verhandelt.²⁶

22 Vgl. Andreas Rutz, *Doing territory. Politische Räume als Herausforderung für die Landesgeschichte nach dem »spatial turn«*, in: Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Sabine Klapp (Hrsg.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte* (Landesgeschichte, Bd. 1), Ostfildern 2015, S. 95–110, bes. S. 100, 102–104; Martina Löw, *Raumsoziologie*, Frankfurt am Main 2001. Rutz adaptiert in seinem Aufsatz das soziologische Raumkonzept Martina Löws für die landesgeschichtliche Forschung. Das »doing territory« kann in Form von »Spacing« (meint: Platzen von symbolischen Markierungen) und als »Syntheseleistung« (meint: abstrakte Raumkonstruktionen in Form von Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Erinnerungsprozessen) erfolgen. Entsprechend der Fragestellung liegt der Fokus dieser Ausführungen vorrangig auf den von den Akteuren erbrachten Syntheseleistungen.

23 Martina Löw/ Gabriele Sturm, *Raumsoziologie*, in: Fabian Kessel/Christian Reutlinger (Hrsg.), *Handbuch Sozialraum. Grundlagen für den Bildungs- und Sozialbereich* (Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit), 2. Aufl., Wiesbaden 2019, S. 3–21, bes. 18.

24 Vgl. Rutz, *Doing territory*, S. 102, 104. Rutz verweist darauf, dass Raumkonstruktionen »aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen, Wahrnehmungen und Erinnerung sowie divergierender Intentionen und Ziele der Handelnden voneinander abweichen [können]. Wenn unterschiedliche Raumkonstruktionen an ein und demselben Ort erfolgen [...] treten sie in Konkurrenz zueinander, müssen verhandelt, revidiert und angepasst werden [S. 102].« Entsprechend sei »die Genese politischer Räume primär als eine Auseinandersetzung um konkurrierende Raumkonzepte anzusehen« [S. 104].

25 Vgl. Susan Richter, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 80), Göttingen 2009, S. 416.

26 Vgl. Michaela Völkel, *Materielle Kultur hochadliger Frauen in Brandenburg-Preußen*, in: Generaldirektion, *Frauensache*, S. 132–143; van der Steen, *Dynastic scenario thinking*, S. 105f.; Heide Wunder, *Macht und Geschlecht an den frühneuzeitlichen Fürstenhöfen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation*, in: Norman Domeier, Christian Mühling (Hrsg.), *Homosexualität am Hof. Praktiken und Diskurse vom Mittelalter bis heute* (Geschichte und Geschlechter, Bd. 74), Frankfurt am Main 2020, S. 25–51, bes. S. 32f. Die Hohenzollern verlangten ihren Töchtern und Schwestern im Vorfeld einer

Familiäre Situation zwischen 1571 und 1598

Dynastische Herrschaft basierte auf Kontinuität, die »in der Regel durch [fortwährende] familiäre Reproduktion«²⁷ hergestellt wurde. Das hatte zur Folge, dass Dynastien nicht selten äußerst dynamische, fragile und konflikthanfällige Gebilde waren.²⁸ Ihr Fortbestehen war hochgradig abhängig vom Zustandekommen standesgemäßer ehelicher Verbindungen mit anderen Dynastien und dem Erfolg der unmittelbar reproduktiven Arbeit²⁹ ihrer Mitglieder. Ein genereller Mangel an legitimen Nachkommen oder unerwartete Todesfälle, die die geplante Erbfolge durcheinanderbrachten, lösten dynastische Krisen aus, die zum Aussterben einzelner Linien oder ganzer Dynastien führen konnten. Ebenso bedrohlich konnte es jedoch sein, wenn es mehrere erbberichtigte Nachfolger gab.³⁰ Die Vulnerabilität dynastischer Herrschaft zeigte sich spätestens im Moment des Herrscherwechsels, bei dem sich das Machtzentrum meist in die nächste Generation verlagerte.

Auch im Kurhaus Brandenburg kam es immer wieder zu Situationen, in denen die Kontinuität gefährdet schien. Etwa als die Herrschaft von Kurfürst Joachim II. (1505–1571) auf Johann Georg überging, der als einziger von sieben Söhnen aus zwei Ehen den Vater überlebt hatte.³¹ Kurfürst Johann Georg war bei seinem Regierungsan-

Heirat den Verzicht auf das väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe ab. Nichtsdestotrotz stellen auch die Beziehungen Joachim Friedrichs zu seinen Halbschwestern, die etwa in Unterhalts-, Ehe- und Ausstattungsverhandlungen fassbar werden, ein interessantes und noch nicht erschlossenes Forschungsfeld dar.

27 Barbara Stollberg-Rilinger, *Nur die Frau des Kaisers? Kommentar*, in: Bettina Braun/Katrin Keller/Matthias Schnettger (Hrsg.), *Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 64), Wien 2016, S. 245–251, bes. S. 246.

28 Vgl. Widder/Heinemeyer, *Einführung*, S. 3.

29 Unmittelbar reproduktive Arbeit umfasst das Zeugen, Austragen und Gebären von Kindern. Obwohl dynastische Herrschaft ohne diese Arbeit nicht möglich ist, wird sie bis in die Gegenwart kaum als explizit herrschaftliches Handeln wahrgenommen, sondern häufig als »logische« Konsequenz einer fürstlichen Ehe präsentiert. Die gängige Wahrnehmung verstellt jedoch den Blick auf die organisatorischen, gesundheitlichen und emotionalen Aspekte, die mit vermeintlich einfachen biologischen Vorgängen verknüpft sind. Die Versorgung von Kindern sowie deren Erziehung sind ebenfalls als reproduktive Arbeit zu verstehen, diese konnte aber im Gegensatz zur unmittelbar reproduktiven Arbeit delegiert werden.

30 In Auswahl dazu: Jörg Rogge, *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 49), Stuttgart 2002; Iris Holzward-Schäfer, *Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive. Resümee*, in: *Gefährdete Dynastien*, S. 267–286, bes. S. 275.

31 Die im Folgenden genannten genealogischen Daten sind entnommen aus: Julius Grossmann u. a. (Hrsg.), *Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern*, Berlin 1905; Veronika Rücker, *Die Grabinschriften der Hohenzollern. Edition, Übersetzung und Kommentar* (Berliner Beiträge zur Geistes- und Kulturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 30), Hildesheim 2009.

tritt im Januar 1571 46 Jahre alt und hatte mit dem 25-jährigen Markgrafen Joachim Friedrich, der postulierter Administrator des Erzstifts Magdeburg war (seit 1566), lediglich einen männlichen Erben aus seiner ersten Ehe mit Sophia von Liegnitz (1525–1546) vorzuweisen.³² Seine zweite Gemahlin Sabina von Brandenburg-Ansbach (1529–1575) hatte zwar insgesamt elf Kinder zur Welt gebracht, zum Zeitpunkt des Regierungsantrittes waren davon aber nur noch drei Töchter am Leben. Die Erbfolge in der Kurlinie stand demnach für geraume Zeit auf tönernen Füßen.

Durch die 1570 erfolgte Heirat Joachim Friedrichs mit Markgräfin Katharina von Brandenburg-Küstrin (1549–1602)³³ sollte diese Unsicherheit aufgelöst werden. Wie wichtig diese Verbindung und die damit einhergehende Hoffnung auf männliche Nachkommen war, wird vor dem Hintergrund deutlich, dass sie aufgrund des geistlichen Amtes, welches der Kurprinz innehatte, nur gegen großen Widerstand der katholischen Reichsstände durchgesetzt werden konnte.³⁴ Im November 1572 gebar Katharina einen Sohn. Damit entspannte sich die dynastische Situation zwar etwas, wurde aber offenbar nicht als hinreichend gesichert befunden, da in den vier darauffolgenden Jahren nur eine Enkelin lebend zur Welt kam, aber kein weiterer Enkel.³⁵ Im Herbst 1577 entschloss sich der währenddessen zum zweiten Mal Witwer gewordene Johann Georg zu einer dritten Ehe. Seine Wahl fiel auf die 14-jährige Elisabeth von Anhalt. Das Alter der Braut deutet darauf hin, dass es dem Kurfürsten nicht allein um eine Pflegerin in seinem fortgeschrittenen Alter oder eine Ersatzmutter für seine Töchter ging,³⁶ sondern er den Engpass an männlichen Nachkommen selbst zu beheben gedachte. Bereits wenige Monate nach der Eheschließung stellte sich bei Elisabeth

32 Sophia von Liegnitz starb zehn Tage nach der Geburt ihres ersten Kindes im Kindbett.

33 Katharina war die jüngere Tochter Johanns von Küstrin (1513–1571), des Großonkels Joachim Friedrichs. Ihr Gemahl war demnach ihr Neffe zweiten Grades.

34 Dazu in Auswahl: Josef Leeb, *Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582. Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht* (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 24), Wetzlar 2000, S. 13; Harald Schultze, *Konsolidierung des Luthertums in Magdeburg 1566–1600*, in: Gabriele Köster/Cornelia Poenicke/Christoph Volkmar (Hrsg.), *Magdeburg und die Reformation. Von der Hochburg des Luthertums zum Erinnerungsort*, T. 2, Halle an der Saale 2017, S. 61–75, bes. S. 61. Joachim Friedrich und Katharina waren bereits seit 1556 verlobt. Katharinas ältere Schwester Elisabeth (1540–1578) heiratete mit dem lutherischen Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1539–1603) ihren Onkel dritten Grades und damit ebenfalls in eine Linie der Hohenzollern. Durch die innerdynastischen Heiraten sollte sichergestellt werden, dass nach dem Tod Johanns von Küstrin, die Neumark an eine der beiden brandenburgischen Linien ging und keine anderen Dynastien Anspruch darauf erheben konnten.

35 Anna Katharina wurde am 25. Juli 1575 geboren (gest. 1612). Eine weitere Tochter kam am 20. Oktober 1576 tot zur Welt. Vgl. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden [im Folgenden: SächsHStA], 10.024 GR, Loc. 8533/04: Markgräfin Katharina von Brandenburg an Kurfürstin Anna von Sachsen vom 20. Oktober 1576 aus Zinna.

36 Die Stieftöchter Elisabeths von Anhalt waren zum Zeitpunkt der Eheschließung 16, zehn und neun Jahre alt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass von ihr erwartet wurde, die Rolle einer Mutter für sie zu übernehmen.

eine erste Schwangerschaft ein, die jedoch im Mai 1578 mit einer Fehlgeburt endete.³⁷ Eine zweite Schwangerschaft endete ein knappes Jahr später ebenfalls vorzeitig. Schließlich gebar sie im Januar 1581 ihren ersten Sohn, Markgraf Christian (1581–1655). Währenddessen – 1577 und 1580 – hatte auch Markgräfin Katharina zwei weitere Söhne zur Welt gebracht. Die ersten drei Enkel des Kurfürsten waren demnach älter als sein erster Sohn aus dritter Ehe. Zwischen 1582 und 1587 folgte eine Phase, in der Kurfürstin Elisabeth und ihre 14 Jahre ältere Schwiegertochter Katharina jeweils im Abstand von wenigen Monaten nahezu jährlich weitere Kinder zur Welt brachten. Bei Katharina waren es innerhalb der sechs Jahre vier weitere Söhne, darunter Zwillinge, und zwei Töchter. Elisabeth erlebte im selben Zeitraum die Geburten von zwei Töchtern und einem Sohn sowie zwei Fehlgeburten.

Insgesamt hatte Markgräfin Katharina in zehn Schwangerschaften elf Kinder ausgetragen, von denen zwei verstarben.³⁸ Bei der Geburt ihres letzten Kindes im August 1587 war sie erst 38 Jahre alt. Unklar ist demnach, ob es nach diesem Zeitpunkt weitere Schwangerschaften gab oder ob dies etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich war. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann angesichts der großen Anzahl an männlichen Nachkommen auch eine bewusste Entscheidung für die Beendigung der Familiengründungsphase. Kurfürstin Elisabeth hingegen erlebte nach 1587 noch zehn weitere Schwangerschaften und gebar fünf Söhne und zwei Töchter. Drei Schwangerschaften in den Jahren 1593 bis 1595 endeten vorzeitig. Insgesamt erlebte sie demnach 18 Schwangerschaften, aus denen elf Kinder hervorgingen, die auch das Erwachsenenalter erreichten. Ihr letztes Kind bekam sie acht Monate nach dem Tod ihres Mannes im Alter von 34 Jahren. Die Familiengründungsphase endete demnach nicht, weil sie an die Grenze des biologisch Möglichen gestoßen war, sondern weil ihr Gemahl mit 73 Jahren das Zeitliche gesegnet hatte.

Als Joachim Friedrich 1598 Kurfürst von Brandenburg wurde, hatte er selbst sieben Söhne und zwei Töchter im Alter zwischen elf und 26 Jahren, einen dreijährigen Enkelsohn sowie sechs Halbbrüder und vier Halbschwwestern im Alter zwischen sechs Monaten und 17 Jahren aus der dritten Ehe des Vaters.³⁹ Einen letzten Halbbruder bekam er – wie erwähnt – noch einige Monate nach seinem Regierungsantritt.

37 Vgl. GStA PK, BPH, Rep. 31 S/1, Nr. 1: Acta betr. der Kurfürstin Elisabeth v. Brandenburg gebornen von Anhalt Eigenhändigen Abriß Ihres Ehe-Lebens, 1577–1598. In einem kleinen Heft, welches auf den 12. September 1598 datiert ist, resümiert die verwitwete Kurfürstin ihre Ehezeit. Sie präsentiert sich als tugendhafte Ehefrau und betont ihre dynastische Leistungsfähigkeit, indem sie all ihre Geburten und Fehlgeburten detailliert mit Datum, Uhrzeit und Ort auflistet. Im Falle von Fehlgeburten formuliert sie, dass es ihr *ungerath, unrichtig* oder *ubel* ergangen sei.

38 Neben der Totgeburt von 1576 ist für 1585 die Geburt einer weiteren Tochter verzeichnet. Dass für diese kein Name überliefert ist, könnte ein Hinweis darauf sein, dass sie ebenfalls tot geboren wurde oder kurz nach der Geburt verstarb. Informationen über Fehlgeburten Katharinas liegen nicht vor.

39 Die drei aus der zweiten Ehe des Vaters stammenden Halbschwwestern waren 1598 bereits verheiratet.

Durch die beachtliche, von Markgräfin Katharina und Kurfürstin Elisabeth geleistete, unmittelbar reproduktive Arbeit hatte das brandenburgische Kurhaus 1598 statt der Minimalanzahl eine stattliche Zahl an Nachkommen zu verzeichnen. Im Hinblick auf die familiäre Situation war die Regierungszeit Kurfürst Johann Georgs demnach äußerst dynamisch und der Fortbestand der Kurlinie konnte vorerst als gesichert gelten. Doch bereits zu Lebzeiten Kurfürst Johann Georgs zeichnete sich ab, dass dieser schnell gewachsene Familienverband zukünftig eine Herausforderung bei der Verteilung der Ressourcen sein würde, die der Dynastie zur Verfügung standen.⁴⁰ Zwar gab es in vergangenen Generationen öfter die Situation, dass durch die meist übliche völlige Ausschöpfung der Fertilitätszeit fürstlicher Frauen Geschwisterreihen mit großen Altersabständen entstanden und erste Enkelkinder eines Fürstenpaares in zeitlicher Nähe zu oder zeitgleich mit den letzten eigenen Kindern geboren wurden. Neu und für die brandenburgische Kurlinie einmalig war jedoch, dass durch die Kinder aus Johann Georgs dritter Ehe die Generationenfolge konsequent durchbrochen wurde. Es gab zwei parallel entstandene Geschwisterreihen, die aber unterschiedlichen dynastischen Generationen zuzuordnen waren. Zudem waren die Kinder aus der dritten Ehe nicht gemeinsam mit ihren älteren Geschwistern sozialisiert worden und hatten kaum Berührungspunkte miteinander. Als die jüngeren Geschwister geboren wurden, lebten die älteren Geschwister nicht mehr am väterlichen Hof und gründeten zum Teil eigene Familien. Die Älteren übernahmen bis zum Tod des Vaters auch kaum, wie sonst bei adligen Geschwistern üblich, nennenswerte Aufsichts- und Erziehungspflichten für die jüngeren Kinder.⁴¹

Vorstellungen von Territorium und dynastischer Herrschaft in der väterlichen Disposition von 1596

Die beschriebene Familiensituation veranlasste den 70-jährigen Kurfürsten Johann Georg zur Aufrichtung einer Disposition. Angesichts seines Alters musste er davon ausgehen, dass ihm – auch wenn er wünschte, dass Gott seinen Tod *zue der seelen seeligkeit lange zue verhueten geruhe*⁴² – nicht unbegrenzt Zeit blieb, sich selbst um die standesgemäße Versorgung seiner noch unmündigen Kinder aus der späten ergiebigen Familiengründungsphase mit Elisabeth von Anhalt zu kümmern. Mittels väterlicher Disposition sollte die Versorgung all seiner Kinder, einschließlich derer, die noch geboren würden,⁴³ über seinen Tod hinaus sichergestellt und [...] *zwischen den*

⁴⁰ Vgl. Schultze, Die Mark Brandenburg, S. 150f.; Holzward-Schäfer, Gefährdete Dynastien, S. 283; He-rold, Markgraf Joachim Ernst, S. 20.

⁴¹ Vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, S. 85f.

⁴² Caemmerer, Testamente, S. 142.

⁴³ Vgl. ebd. In der Disposition wird an unterschiedlichen Stellen auf die Kinder, *so wir noch kunftig-lich uberkommen müegen*, verwiesen.

*nachkommen guet verstendnus und einigkeit erhalten und dardurch des hauses Brandenburg gedeien und aufnehmen befordert und vermehret [...]*⁴⁴ werden. Hinweise auf eine bestimmte Vorstellung von Territorium, dynastischer Herrschaft sowie der Positionierung verschiedener Familienmitglieder im dynastischen Gefüge lassen sich in der gesamten Disposition finden und sollen im Folgenden exemplarisch aufgezeigt werden.

Als protestantischer Fürst konnte Johann Georg bei der Versorgung seiner Kinder fast ausschließlich auf den territorialen und materiellen Besitz des Kurhauses sowie auf zukünftig zu erwartende Zugewinne zurückgreifen.⁴⁵ Die Zuteilung der Versorgungsleistungen erfolgte dabei in erster Linie geschlechtsspezifisch und nach Geburtsrang.⁴⁶ Die Regelungen für die Söhne, die meist im Familienverband verblieben und deutlich länger aus den hausinternen Ressourcen versorgt werden mussten, waren daher deutlich umfangreicher und komplexer als die für die Töchter.

In seiner Disposition verfügte Johann Georg – insbesondere unter einleitendem Verweis auf die väterliche Disposition seines Vaters⁴⁷ – eine erneute Teilung in Kur- und Neumark, wie sie von 1535 bis 1571 bestanden und wie er sie selbst als Kurprinz gut funktionierend erlebt hatte. Die Mittelmark sollte samt der Kurwürde, den drei Bistümern Brandenburg, Havelberg und Lebus, der Herrschaft Ruppín,⁴⁸ der Uckermark und Stolpe, der Altmark und der Prignitz sowie den Herrschaften Beeskow und Storkow an den ältesten Sohn Joachim Friedrich und seine Nachkommen gehen.⁴⁹ Der zweitälteste Sohn Christian und dessen Nachkommen sollten die Neumark mit Sternberg, Krossen, Züllichau, Bobersberg, Sommerfeld, Cottbus und Peitz [...] *wie unser vetter marggraf Johannis seeliger [...] solchs und alles abgesondert innegehabt und für sich besessen, darzue auch das ambt Thamme [...]*⁵⁰ erhalten. Darin inbegriffen sollte auch die *protection und conservation uber den ritterlichen S. Johannisorden und das meister-*

⁴⁴ Ebd., S. 161.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 142. Johann Georg suchte seine Nachkommen durch die Disposition auf *die wahre reine evangelische lehr Augspurgischer confession [...] ohne calvinische und andere sectierische irthumb* zu verpflichten. Die Möglichkeiten, Söhne und Töchter durch eine geistliche Laufbahn zu versorgen, blieben dadurch beschränkt.

⁴⁶ Vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, S. 125, 136.

⁴⁷ Vgl. Caemmerer, Testamente, S. 139–141. Die väterliche Disposition Kurfürst Joachims II. von 1562 wird ebenfalls bei Caemmerer unter der Nr. 9 [S. 71–92] thematisiert. Joachim II. sah für den Fall, dass sein jüngerer Sohn Markgraf Sigismund (1538–1566) die Bistümer Magdeburg und Halberstadt nicht halten könne, vor, dass er entweder mit dem Stift Brandenburg, Zossen, Plauen, Trebbin, Saarmund und weiteren kleineren Besitzungen oder für den Fall, dass die Erbfälle in Preußen, Franken und der Neumark einträten, mit diesen versorgt werden sollte. Für den Fall, dass Sigismund im Besitz von Magdeburg und Halberstadt blieb, sollten die genannten Territorien an Johann Georg als ältestem Sohn und Kurfürsten gehen. Da Sigismund noch vor seinem Vater starb, kam die Disposition nie zur Anwendung.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 142. Im Testament wird das Territorium als *grafschaft Ruppín* bezeichnet.

⁴⁹ Vgl. Caemmerer, Testamente, S. 142f.

⁵⁰ Ebd., S. 143.

thumb [...] ⁵¹ sein. Demnach sollte es mit Verweis auf die Vergangenheit künftig wieder eine kurfürstlich-brandenburgische und eine markgräflich-brandenburgische Linie mit jeweils eigenständig zu regierendem Herrschaftsgebiet geben, die sich im Falle des Aussterbens gegenseitig beerben sollten. Christian – der in gewisser Weise auch ein Erstgeborener war – wurde damit nicht nur räumlich, sondern auch im Hinblick auf seine Position innerhalb der Dynastie in unmittelbarer Nähe zum ältesten Sohn platziert und sollte mit diesem gemeinsam die Verantwortung für den Fortbestand der Dynastie und das Wohlergehen des Landes tragen. ⁵²

Da Johann Georg fast das gesamte von ihm beherrschte Gebiet seinen ältesten beiden Söhnen zuordnete, griff er bei der Festlegung der Versorgung der anderen vier Söhne auf in Zukunft zu erwartende Ressourcen zurück. Demnach sollte der dritte Sohn Joachim Ernst (1583–1625) nach dem Ableben Graf Martins von Hohenstein (1524–1609), der Lehnsinhaber der Herrschaften Schwedt und Vierraden (seit 1535, allein ab 1570) und Herrenmeister des Johanniter-Ordens (seit 1569) war, dessen Nachfolge in besagten Herrschaften und im Amt antreten. ⁵³ Im Falle der Erledigung der Grafschaft Wernigerode sollte diese ebenfalls an ihn gehen. Bis sich die entsprechenden Erbfälle ergaben, sollte er jährlich 5.000 Taler bekommen. ⁵⁴ Der vierte Sohn Friedrich (1588–1611) sollte das kurz zuvor ausgelöste Amt Diesdorf und nach dem Ableben der jeweiligen Besitzenden die Ämter Arendsee und Dernburg erhalten. ⁵⁵ Auch er sollte 5.000 Taler im Jahr erhalten, jedoch auch noch nach Eintritt der Erbfälle, weil die Erträge der Güter zu gering seien. Aus diesem Grund sollten die regierenden Brüder auch die auf Dernburg lastende Verpfändung für ihn einlösen. Für den fünften Sohn Georg Albrecht (1591–1615) und den sechsten Sohn Sigismund (1592–1640) wollte Kurfürst Johann Georg [...] *aus väterlicher liebe und treue* zu seinem *geliebten eltisten*

⁵¹ Ebd., S. 144.

⁵² Vgl. van der Steen, *Dynastic scenario thinking*, S. 97. Durch Abteilung von Herrschaften und Neubegründung von Nebenlinien sollten dynastische Risiken verteilt und eine hinreichende Zahl an erbberechtigten Nachkommen sichergestellt werden.

⁵³ Vgl. Caemmerer, *Testamente*, S. 144, 148. Die Erben Johann Georgs sollten dafür Sorge tragen, dass der Bruder, dem Schwedt und Vierraden zufallen würde, *auch zum meistertumb befördert werde ohne zerruttung des ordens, sondern vielmehr denselben in bessern schutz und schirm zue haben* [S. 148]. Zu Martin von Hohenstein: Ernst Opgenoorth, *Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation* (Beih. zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg i. Preußen, Bd. 24), Würzburg 1963; Heinrich Kaak, *Verteidigung und Festigung der Position des Johanniterordens in der Neumark im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Christian Gahlbeck (Hrsg.), *Regionalität und Transfergeschichte. Ritterordenskommenden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen* (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, Bd. 9/Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark, N.F., Bd. 4), Berlin 2014, S. 467–496, bes. S. 483.

⁵⁴ Vgl. Caemmerer, *Testamente*, S. 144.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 144f. Die Herauslösung eines Teils aus der dem zukünftigen Kurfürsten zugeteilten Altmark begründete Johann Georg damit, dass er das Amt mit seinem Geld ausgelöst habe und daher darüber disponieren könne.

sohn als folgendem churfursten, ob wir es wol macht hetten, s. l. zum besten von den landen nichts mehr abtheilen [...].⁵⁶ Beide sollten, wie auch eventuell noch hinzukommende Söhne, ab dem Alter von 16 Jahren, durch die älteren regierenden Brüder ebenfalls mit 5.000 Talern jährlich versorgt oder auf Positionen befördert werden, in denen sie sich selbst versorgen könnten.⁵⁷ Seine Vorstellung einer Teilung in vier ungleiche Teile hielt Johann Georg gegenüber seinem Erstgeborenen jedoch für vertretbar und begründete dies damit, *das sich unser churfurstenthumb und furstenthüeme bei unsers herrn und vatern auch unserm regiment von gottes gnaden fast gemehret und verbessert haben, also das sich mehr als einer unserer söhne, sofern sie selbst zusehen und sich mit ihrem wesen darnach schicken wollen, von denselben fürstlich und wol erhalten mügen.*⁵⁸

Des Weiteren verfügte der Kurfürst, wie mit weniger sicher zu erwartenden Anwartschaften zu verfahren sei. Das Herzogtum Preußen sollte an die Kurlinie gehen, wenn es aber auf eine andere Linie gebracht würde, so wollte Johann Georg den anderen Söhnen *ihr recht und hofnung darzue nich übergeben haben.*⁵⁹ Das Herzogtum Pommern-Stettin sollte auch dem Kurfürsten zufallen. Diesem stünde es dann aber frei, ob und inwiefern er seine Brüder am Erbe partizipieren ließe.⁶⁰ Alle anderen Anwartschaften sollten allen Söhnen [...] *zue gleichen theilen, wann sie sich eröffnen, kommen, und sollen einer oder mehr unserer söhne, so kinder haben, mehr nicht als die andere, so keine haben [...] an solchen angefallen bekommen, sondern sie [...] aequales portiones theilen und nehmen.*⁶¹ Die Regelung zeugt von der Auffassung, dass Zugewinne durch Erbverträge nicht automatisch allein dem Kurfürsten zustanden, sondern auf einen erweiterten Personenkreis zu verteilen waren – in diesem Fall die jüngeren Söhne, unabhängig von ihrem erreichten Familienstand. Joachim Friedrich sollte aufgrund der Kurwürde und des durch den altersbedingten Vorsprung bereits erreichten Familienstandes diesbezüglich keine Vorrechte ableiten dürfen. Die Versorgung seiner *leibeslehnerben*⁶² hatte, nach den Vorstellungen Johann Georgs, vorrangig aus dem ihm als zukünftigem Kurfürsten zugestandenen Anteil zu erfolgen.

56 Ebd., S. 145.

57 Vgl. ebd., S. 145, 152f. Die Zahlung sollte ab dem 16. Lebensjahr einsetzen. 3.000 Taler sollte jeweils Joachim Friedrich zahlen und 2.000 Christian. Im Falle, dass Joachim Ernst und Friedrich an die fränkischen Lande kamen, sollten sie sich an den Apanagezahlungen beteiligen. Der Sohn, der Schwedt, Vierraden und das Meistertum innehatte, sollte nichts beisteuern müssen, aber auch keine Zahlung erhalten, *weil er sich sonst neben dem meisterthumb erhalten kann* [S. 153].

58 Ebd., S. 140f. Hier und in weiteren Formulierungen [z. B. S. 144] der Disposition formulierte Johann Georg implizit, dass jeder seiner Söhne den zugetheilten Besitz durch eigenes Engagement erweitern könne.

59 Ebd., S. 146.

60 Vgl. ebd.

61 Ebd.

62 Ebd. S. 142.

Mit dem Anfall der hausinternen Anwartschaft auf Franken sollten neben den zwei märkischen Linien noch zwei fränkische durch Joachim Ernst und Friedrich begründet werden. Die nächstälteren Brüder Georg Albrecht und Sigismund sollten dann deren zuvor inne gehabten Herrschaften übernehmen.⁶³ Insgesamt sollte gelten, dass *unsere söhne, die wir itzo haben oder noch bekommen müegen, an die erledigten regierenden theil nach der proximitet und alter ummer vort*⁶⁴ folgen sollten.⁶⁵ Damit war die Wahrscheinlichkeit für alle Söhne ab dem fünften beziehungsweise siebten Geburtsrang, zu einem der vier beziehungsweise sechs regierenden Herren zu werden, zwar zunächst gering, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Im Falle des Todes eines Bruders sollte das Aufrücken möglich sein.⁶⁶ Der Wunsch Johann Georgs, alle Söhne standesgemäß und im Idealfall nicht nur mit einer Apanage versorgt zu wissen, ist aus dieser Regelung deutlich ersichtlich. Zum einen legte er fest, dass seine Söhne und all ihre Nachkommen sowohl vom Kaiser als auch von anderen Lehensherren stets zu *gesambter hand sitzen und bleiben sollen und sich daraus durch keinerlei wege selbst scheiden und bringen lassen*.⁶⁷ Sowohl in der Mark als auch in Franken und Preußen sollten sie gemeinsam die Erbhuldigung einnehmen,⁶⁸ ansonsten sollte jeder Sohn die Huldigung von Landschaft und Untertanen im ihm zugeteilten Gebiet entgegennehmen.⁶⁹ Zum anderen verpflichtete er die regierenden Söhne dazu, die Karrierechancen ihrer jüngeren Brüder zu fördern, um ihnen so ebenfalls die Option auf eine standesgemäße Ehe und Nachkommen zu eröffnen. Des Weiteren sollten die zuletzt geborenen Söhne, von denen der Vater annahm, dass sie und ihre Nachkommen lange auf den kleinen und im Hinblick auf die Erträge sehr begrenzten Landstücken bleiben müssten, mit der Begründung, dass [...] *sie alle unsere geliebte söhne und nachkommen*

63 Vgl. ebd., S. 147f.

64 Ebd., S. 149.

65 Vgl. ebd., S. 150f. Für den Fall, dass es nur noch die vier regierenden Herren gäbe und davon eine oder mehrere Linien erlöschen würden, wurden weitere Sukzessionsregeln festgelegt.

66 Vgl. van der Steen, *Dynastic scenario thinking*, S. 106. Eine ähnliche Erbfolgeregelung beschreibt van der Steen für die Linien des Hauses Nassau infolge der Teilung von 1607.

67 Ebd., S. 156.

68 Vgl. Neitmann, *Hohenzollern-Testamente*, S. 114f. Durch die Belehnung zur ganzen Hand sollte bei Todesfällen der Verlust des Besitzes durch Rückfall des Lehens an den Kaiser verhindert werden. Um 1600 war für das Kurhaus der Anfall der bedeutenden Erbschaften in Franken und Preußen in greifbare Nähe gerückt. So hatte Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, zugleich Herzog von Jägerndorf, an den 1557 schon das Kulmbacher Erbe gefallen war, keine Nachkommen und die beiden Söhne seines Vetters Herzog Albrecht Friedrich von Preußen (1553–1618) waren bereits im Kindesalter verstorben. Neben der Belehnung zur ganzen Hand sorgten auch Heiraten zwischen den Linien dafür, Prätendenten aus anderen Dynastien fernzuhalten sowie einen Anspruch auf weitere Territorien zu untermauern. Exemplarisch für diese Strategie ist die Verbindung zwischen Johann Sigismund, dem Enkel Kurfürst Johann Georgs, mit Anna von Preußen (1576–1625), der Tochter Herzog Albrecht Friedrichs und dessen Gemahlin Marie Eleonore von Jülich-Kleve-Berg (1550–1608). Durch diese wurde sowohl die Anwartschaft auf Preußen gestärkt als auch ein Anspruch auf die Vereinigten Herzogtümer, der mangels männlicher Erben an die Töchter des Hauses überging, abgeleitet.

69 Vgl. Caemmerer, *Testamente*, S. 156.

sein, vom churfürstlichen hause Brandenburg geboren und außer den churfürsten gleiche reichsfürsten [...] ⁷⁰ seien, von den sonst üblichen darauf lastenden Pflichten der Lebensnehmer entbunden sein. Der Kurfürst sollte ihnen aber *gleichwohl getreulichen und embsigen schutz halten und sie als die geringere deshalb nicht betrengen lassen noch beirren, sondern gegen menniglich verteidigen*.⁷¹ Die Schulden des Vaters sollten fast ausnahmslos auf den ältesten Sohn übergehen.⁷² Diese finanzielle Belastung schätzte Johann Georg angesichts der besonderen Position und damit einhergehenden besten Versorgung des ältesten Sohnes offenbar als angemessen und machbar ein. Mögliche in Franken anfallende Schulden sollten jedoch Angelegenheit der dortigen Erbnehmer sein, *weil die andern, so in der Marke bleiben, mit diesen schulden gnugsam zue thun [...] ⁷³ hätten*.

Den Söhnen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten und eine Universität besuchten, sich am Hof eines regierenden Herren oder bei der Mutter aufhalten wollten, sollte [...] *nach gelegenheit des alters und vorhabens [...] fürstlicher und notturftiger unterhalt verreichet werden*.⁷⁴ Auch für den Fall, dass sich Söhne auf Kavalierstour, an fremde Höfe oder auf Kriegszüge begaben, sollten sie durch ihre Brüder so ausgestattet werden, dass sie als *furst und marggrafe*⁷⁵ standesgemäß in Erscheinung treten konnten. Die Vormundschaft über noch unmündige Söhne sollten ebenfalls deren ältere, mündige Brüder übernehmen. Mit 18 Jahren sollten sie jedoch als mündig gelten und die ihnen zugeordnete Herrschaft antreten.⁷⁶

Während die Regelungen zur Versorgung der Söhne einen Großteil der Disposition einnehmen, fallen die Regelungen zur Versorgung der Töchter knapp und weniger differenziert aus. Johann Georg legte fest, dass das *ehegeld, wie im churfürstl. Brandenburgischen hause heerkommens und breuchlich, zwanzigtausent gülden landeswehrung bleiben*⁷⁷ sollte. Die Aussteuer sollte *dem stande nach fürstlich und ehrlich geschehen, und weil wir bis dato drei töchter, die churfürstliche sächsische witwe, herzog Johann Friederichs und herzog Barnimbs zue Pommern gemahlin ausgesteuert haben, mit den andern unsern töchtern, die wir nach unserm tode unbegeben verlassen, so viel müeg-*

⁷⁰ Ebd., S. 151f; van der Steen, *Dynastic scenario thinking*, S. 103. Van der Steen weist darauf hin, dass Bestimmungen zur Belehnung aller Agnaten deren Gleichheit betonten. Durch diese Regelung sollte im Falle des Bestehens verschiedener Linien gewährleistet werden, dass nicht zwingend nur die Söhne eines Verstorbenen zum Zuge kamen, sondern die Linie auch an dessen Brüder gemäß der Altershierarchie gehen konnte.

⁷¹ Caemmerer, *Testamente*, S. 152.

⁷² Vgl. Ebd., S. 159f.

⁷³ Ebd., S. 160.

⁷⁴ Ebd., S. 153.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 161. In die Landesteile der unmündigen Brüder sollten die mündigen Brüder Räte verordnen, die dafür sorgen sollten, dass *den unmündigen das ihre ganz treulich vorgesparet werde*.

⁷⁷ Ebd., S. 154. Die Summe sollte sowohl von der kur- als auch von der neumärkischen Landschaft aufgebracht werden.

lich gleichmäßig gefolgt werden.⁷⁸ Der Hinweis auf bei der Landschaft zu beantragende Zuschüsse wegen zu erwartender Preissteigerung deutet darauf hin, dass sich die Ausstattung eher an der Qualität des beschafften Heiratsgutes für bereits verheiratete Töchter (zum Beispiel Möbel, Schmuck, Kleidung, Geschirr, Wagen) als an den vormals dafür ausgegebenen Summen orientieren sollte.⁷⁹ Es galt demnach, den Töchtern aus dritter Ehe die gleichen ökonomischen und symbolischen Ressourcen mit in die Ehe zu geben, wie den Töchtern aus der zweiten Ehe. Für die Ausrichtung der Hochzeitsfeierlichkeiten sollten die sukzedierenden Söhne zuständig sein. Vor dem Ehevollzug sollten alle Töchter Erbverzicht leisten.⁸⁰ Im Falle einer Eheschließung galt ihr Anspruch auf Teilhabe an den Ressourcen der Dynastie mit den genannten monetären und materiellen Transfers als erfüllt.⁸¹ Solange die Töchter jedoch unverheiratet waren, sollten sie bei dem *churfürsten als dem eltisten in seinem frauenzimmer sein und mit fürstlicher notturft unterhalten, auch ieder järlichen von den regierenden herrn allen vierhundert thaler zue handgelt verreichet*⁸² und darüber hinreichend versichert werden. Wohl im Hinblick auf die noch sehr kleinen Töchter sollte aber auch eine Unterbringung bei der Mutter möglich sein. In diesem Fall sollte sich die verwitwete Kurfürstin mit den regierenden Söhnen über Unterhaltszahlungen einigen.⁸³ Den Töchtern wurden somit weniger materielle Ressourcen zur eigenen Verwendung zugestanden als den Söhnen. Mit der Unterbringung im kurfürstlichen Frauenzimmer eröffnete sich ihnen jedoch der Zugang zu den materiellen und immateriellen Ressourcen der Dynastie. Das Frauenzimmer der regierenden Kurfürstin war der Ort, an

78 Ebd. Auffällig ist, dass Kurfürst Johann Georg seine älteren Töchter Erdmuth (1561–1623), Anna Maria (1567–1618) und Sophie (1568–1622) nicht namentlich und nach Geburtenfolge nennt, sondern sie im Hinblick auf ihren durch Heirat erreichten Status gruppiert. Einerseits zeigt er damit an, dass auch für die jüngeren Töchter Verbindungen mit kurfürstlichen und herzoglichen Häusern anzustreben sind, andererseits macht er deutlich, dass beim Ehegeld diesbezüglich keine Unterschiede gemacht werden sollten.

79 Unter anderem um eine solche Gleichbehandlung sicherzustellen, wurden bei jeder Eheschließung Aussteuerinventare angelegt, von denen Exemplare im Hausarchiv verblieben. Diese dienten dann bei anderen Brautausstattungen zur Orientierung.

80 Vgl. Caemmerer, Testamente, S. 155. Im Zusammenhang mit dem geforderten Erbverzicht der Töchter verweist Johann Georg auf die *altväterlichen verträge und wie es heerkommens* sei. Die Regelungen für Töchter wurden aus älteren Hausordnungen übernommen und waren weniger umstritten als die für die Söhne. Geregelt wurde neben dem Erbverzicht, dass *keine lande noch leute* als Aussteuer übergeben werden sollten. Demnach durften beispielsweise keine Ämter an den Bräutigam der Schwester verpfändet werden. Fürstinnen, die in die kurfürstliche Familie einheirateten, durften jedoch beispielsweise anstelle der Morgengabe Ämter zum Pfand übergeben werden. Dies geschah jedoch unter der Maßgabe, dass die Fürstinnen die Ämter und deren Einkünfte zwar lebenslang nutzen, jedoch nicht vererben oder verschenken durften.

81 Vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, S. 158.

82 Caemmerer, Testamente, S. 155.

83 Vgl. ebd., S. 155f. Der Hof der verwitweten Kurfürstin Elisabeth bot jedoch nicht die gleichen Bildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten wie der Hof der regierenden Kurfürstin Katharina.

dem sie auf ihre zukünftigen Rollen als potenziell regierende Fürstinnen, Mütter und Haushaltsvorsteherinnen vorbereitet werden konnten.

Die Verbindlichkeit seiner Disposition suchte Kurfürst Johann Georg zu erhöhen, indem er als Konsequenz für das Nichtbefolgen die Verweigerung des Zugangs zu den dynastischen Ressourcen durch andere Familienmitglieder androhte: *Do auch letztlich einer oder mehr unter unsern söhnen und kindern dieser unserer väterlichen verordnung nicht gehorsamen, folgen und die halten würden, meinen, ordnen, setzen und wollen wir, das deme oder denselben die anderen nichts folgen zue lassen schuldig sein sollen.*⁸⁴ Von dieser Regel sollten alle Beteiligten im Verlauf der Erbstreitigkeiten Gebrauch machen.

In Johann Georgs Disposition ist deutlich das Bemühen um einen Konsens zwischen machtpolitischen Hausinteressen und der väterlichen Pflicht zur standesgemäßen Versorgung aller Kinder zu erkennen.⁸⁵ Während alle Töchter möglichst gleich ausgestattet werden und die Option auf eine standesgemäße Ehe haben sollten, war eine derartige Gleichbehandlung der Söhne nicht vorgesehen. Außer Frage stand jedoch – auch im Hinblick auf den Rang der jeweiligen Mütter –, dass jeder mündige Sohn qua Geburt zur Herrschaft berechtigt war. Es galt daher, zumindest eine relative Gleichheit herzustellen.⁸⁶ Im Hinblick auf die Traditionen und Ressourcen der Dynastie sollte einer vertretbaren Anzahl von Söhnen dieses Recht durch entsprechende Zuteilung garantiert werden. Dies sollte zum einen zur Stärkung der Dynastie beitragen und künftig personelle Engpässe verhindern, zum anderen sollte ein Ansehensverlust der Dynastie durch unzureichende Versorgung ihrer Mitglieder vermieden werden. Entscheidend für die Ressourcenzuteilung war der Geburtsrang innerhalb der Geschwisterfolge. Die Altersrelation zwischen den Söhnen oder deren Familienstand war hingegen nicht relevant und sollte vielmehr als Argument für andere Verteilungskonzepte außer Kraft gesetzt werden. Die konkreten Regelungen Johann Georgs zur Neukonstitution von Territorium und dynastischer Herrschaft bezogen sich daher konsequenterweise vorrangig auf die Söhne, die als folgende Herrschergeneration gedacht wurden. Im Hinblick auf die Enkelgeneration unterschied die Disposition nicht zwischen bereits geborenen und noch nicht geborenen, vielmehr gestand sie jedem Sohn explizit eheliche Nachkommen zu. Die Verantwortung für die Versorgungsansprüche der Enkelgeneration verwies Johann Georg an deren Väter. Die Nachteile der Söhne auf den hinteren Geburtsrängen bei der eigenen Versorgung oder der ihrer Nachkommen sollten durch die älteren Brüder möglichst ausgeglichen werden, um relative Gleichheit im Sinne des Rechts auf Herrschaft umzusetzen. Durch die Verteilung der Ressourcen unabhängig von der großen Altersdifferenz zwischen den eigenen

⁸⁴ Ebd., S. 163f. Zur Problematik der Verbindlichkeit von Testamenten: Rüdiger Bittner, Vorstellungen von Gerechtigkeit und von rechtem Erben in der frühneuzeitlichen Philosophie und Theologie, in: Brakensiek/Stolleis/Wunder, Generationengerechtigkeit? S. 29–43, bes. S. 38–40.

⁸⁵ Zu eben dieser Ambivalenz in Testamenten: Richter, Fürstentestamente, S. 258, 266.

⁸⁶ Vgl. Ruppel, Verbündete Rivalen, S. 139; Neitmann, Hohenzollern-Testamente, S. 113.

Söhnen und der Altersnähe der jüngeren Kinder zur Enkelgeneration konstruierte Johann Georg in seiner Disposition in gewisser Weise eine geradlinige und aufeinander bezogene Geschwisterfolge, die es so in der Realität jedoch nicht gab. Mit der Vorstellung eines zukünftig geteilten Territoriums reagierte Johann Georg darauf, dass das Kurhaus mit vielen herrn von dem allmechtigen mitliglich gesegnet sei und zwischen den nachkommen guet verstendnus und einigkeit erhalten und dardurch des hauses Brandenburg gedeien und aufnehmen befördert und vermehret⁸⁷ werden sollte. Eine gemeinsame Regierung der Brüder, wie sie in anderen Häusern praktiziert wurde, war nicht vorgesehen, jedoch ein gemeinsames Agieren bei Bündnissen und im Verhältnis zum Reich.⁸⁸ Einigkeit ließ sich in der Vorstellung des Kurfürsten demnach in erster Linie durch die selbstständige Herrschaft möglichst vieler Söhne und größtmögliche Versorgungssicherheit aller Nachkommen gewährleisten.

Verhandlungen über konkurrierende Vorstellungen von Territorium und dynastischer Herrschaft zwischen 1598 und 1608

Der innerfamiliäre Aushandlungsprozess um die der Dynastie zur Verfügung stehenden Ressourcen nach dem Tod Kurfürst Johann Georgs war langwierig und mit hohen emotionalen und sozialen Kosten aller Beteiligten verbunden. Anlass für den Konflikt war die in der Disposition Kurfürst Johann Georgs festgelegte Regelung zur Teilung des Territoriums. Bereits zu Lebzeiten seines Vaters hatte Markgraf Joachim Friedrich mit Verweis auf die Goldene Bulle und die Dispositio Achillea⁸⁹ zu erkennen gegeben, dass er sich nicht durch dessen Disposition gebunden fühlte. Johann Georg war ebenfalls mit Verweis auf Bulle, Achillea und die Teilungsverfügungen seines Großvaters und Vaters bei seiner Haltung geblieben, hatte aber letztlich auf die Mitzeichnung der Söhne verzichtet und nur die kaiserliche Konfirmation eingeholt.⁹⁰

⁸⁷ Caemmerer, Testamente, S. 161f.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 162f.

⁸⁹ Vgl. Andreas Pečar, *Dynastie. Norm und Wirklichkeit im Hause Hohenzollern*, in: Michael Kaiser/Jürgen Luh (Hrsg.), *Friedrich der Große und die Dynastie der Hohenzollern. Beiträge des fünften Colloquiums in der Reihe »Friedrich300« vom 30. September/1. Oktober 2011 (Friedrich300 – Colloquien, 5) 2011, Absätze <15–17>*, URL: https://www.perspectivia.net/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-dynastie/pecar_dynastie [abgerufen am: 4. Oktober 2022]. Pečar betont im Hinblick auf die Dispositio Achillea, dass es »um die politische Wirksamkeit dieses Hausgesetzes [...] nicht zum Besten bestellt war. Der Norm wurde keine unmittelbare Wirkung zuteil, ihre Verbindlichkeit war unter den nachgeborenen Familienmitgliedern nicht allgemein anerkannt« [Absatz <15>].

⁹⁰ Vgl. GStA PK, BPH, Rep. 31, K 2, Vol. I und II: *Acten betr. die Einrichtung einer letztwilligen Disposition des Kurfürsten Johann Georg v. Brandenburg*; Ruffert, *Kurfürst Johann Georg*, S. 86; Herold, *Markgraf Joachim Ernst*, S. 30f; Richter, *Fürstentestamente*, S. 100, 102, 112, 115f; Ruppel, *Verbündete Rivalen*, S. 167. Ruppel verweist darauf, dass Recht nur solange gültig war, wie es von den Akteuren auch als richtig anerkannt wurde. Durch die Mitzeichnung der Erben sollte die Disposition stärkere Verbindlichkeit erlangen und durch die kaiserliche Konfirmation sollte demonstriert werden, dass sich

Es war wenig überraschend, dass Joachim Friedrich nach dem Tod des Vaters zügig und entschlossen nach der Macht griff und die Erbhuldigung in Kur- und Neumark ohne seine noch unmündigen Brüder einholte, so als wäre er der Alleinerbe seines Vaters.⁹¹ Es gelang ihm jedoch nicht, alle Akten zur Disposition an sich zu bringen, da seine Stiefmutter, die verwitwete Kurfürstin Elisabeth, einen Teil davon zunächst bei sich und dann auf der Plassenburg im Archiv Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach verwahrt hatte.⁹² Sie hatte sich damit ein Mittel verschafft, um ihren Stiefsohn zu Verhandlungen über die Erbansprüche ihrer unmündigen Söhne zu bringen. Dabei erhielt sie unter anderem Unterstützung vom fränkischen Vetter Georg Friedrich, von ihrem Schwager, Herzog Joachim Friedrich von Brieg (1550–1602), und ihren Brüdern, den Fürsten von Anhalt.⁹³ Dennoch ist festzuhalten, dass zwischen ihr und Joachim Friedrich ein enormes Macht- und Informationsgefälle bestand, welches durch die verwandtschaftliche Unterstützung kaum ausgeglichen werden konnte.

Kurfürst Joachim Friedrich versuchte, die Position seiner Stiefmutter zu schwächen, indem er sie vom Berliner Hof entfernte und auf ihren relativ abgelegenen Witwensitz Krossen schickte. Während er ihr gestattete, die acht jüngeren Kinder mitzunehmen,⁹⁴ wollte er Christian und Joachim Ernst ihrem Einfluss entzogen und seiner Aufsicht unterstellt wissen. Er beanspruchte daher, deren alleiniger Vormund zu sein und betonte gegenüber Elisabeth und Markgraf Georg Friedrich mehrfach, dass er die Neumark nicht abtrennen und sich mit den Brüdern auch sonst in keinerlei Verhandlungen einlassen wolle, solange diese unmündig seien. Er wolle sie aber gemeinsam mit seinem Sohn Albrecht Friedrich (1582–1600) an die Viadrina schicken und dort angemessen versorgen. Das Ansinnen, Christian an ausländische Höfe reisen zu lassen, lehnte er mit der Begründung ab, dass dies zu teuer und gefährlich sei. Stattdessen wolle er Christian, wenn dieser etwas älter wäre und fremde Herrschaften oder Ge-

»die [...] Verfügungen im Einklang mit den Reichsgesetzen [Richter, S. 115]« befanden. Durch die Konfirmation sollte die Anfechtung erschwert werden, was für Johann Georg angesichts der Verweigerung der Mitzeichnung durch Joachim Friedrich umso wichtiger wurde.

91 Vgl. Schultze, *Die Mark Brandenburg*, S. 153f; Hallmann, *Die letztwillige Verfügung*, S. 8.

92 Vgl. Herold, *Markgraf Joachim Ernst*, S. 23.

93 Vgl. Werner Freitag, *Die Fürsten von Anhalt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Eine Einführung*, in: ders./Michael Hecht (Hrsg.), *Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte, Bd. 9)*, 2., verb. Auflage, Halle an der Saale 2009, S. 9–31, bes. S. 20; Mathias Tullner, *Einheit in der Vielfalt. Anhalts Teilungen und die Vereinigungen. Zum 400. Jahrestag der Teilung von 1606*, in: *Zerbster Heimatkalender* 48 (2007), S. 66–80. Nach dem Tod Fürst Joachim Ernsts von Anhalt (1536–1586) wurde das Fürstentum Anhalt zunächst vom ältesten Sohn regiert. 1603 einigten sich die insgesamt vier verbliebenen Söhne auf eine Erbteilung, deren Ergebnis die Teilfürstentümer Dessau, Plötzkau, Zerbst und Köthen waren. Elisabeth und ihre Söhne konnten vor diesem Hintergrund mit dem Verständnis und Unterstützung der anhaltinischen Fürsten rechnen, die in etwa zeitgleich das Teilungsmodell aushandelten.

94 Elisabeths erste Tochter, Markgräfin Magdalena (1582–1618), heiratete im Juni 1598 und verließ den Cöllner Hof.

sandte an den Hof kämen, zu sich holen und mit auf die Jagd nehmen. Auf diese Weise könne Christian studieren und am Hofleben teilnehmen.⁹⁵ Er signalisierte damit zum einen, dass seine Brüder noch der Ausbildung bedürften, um ihr Erbe antreten zu können. Zum anderen stellte er klar, dass er nicht gedachte, sie besser zu versorgen als seine gleichaltrigen Söhne. Die vorrangige Behandlung der eigenen Söhne wurde deutlich, als Joachim Friedrich 1598 die Wahl seines jüngsten Sohnes Christian Wilhelm (1587–1665) zum Administrator des Erzstifts Magdeburg durchsetzte, um die sich auch Elisabeth für Joachim Ernst bemüht hatte.⁹⁶

Letztlich entzogen sich Christian und Joachim Ernst im Frühjahr 1599 dem Einfluss des Bruders, indem sie, ohne seine Zustimmung abzuwarten, vom Osterbesuch bei der Mutter zu den Verwandten nach Anhalt reisten und sich unter deren Schutz stellten. Joachim Friedrichs Aufforderung zur Rückkehr, verbunden mit der Drohung, den Brüdern keinen Unterhalt zu zahlen, beantworteten diese entweder gar nicht oder mit der Forderung nach Anerkennung ihrer Erbsprüche.⁹⁷ Der Kurfürst musste in dieser Situation um das Ansehen des Kurhauses und dessen innere Stabilität fürchten, weil er seine Autorität als Familienoberhaupt nicht geltend machen konnte.⁹⁸ Die festgefahrene Situation wollte er lösen, indem er die väterliche Disposition teilweise umsetzte und Christian und Joachim Ernst das fränkische Erbe in Aussicht stellte. Dazu verhandelte er mit Markgraf Georg Friedrich ohne Beteiligung der Brüder den Geraer Hausvertrag. Der mittlerweile mündig gewordene Christian verweigerte seine Zustimmung dazu und protestierte beim Kaiser.⁹⁹ Der Protest führte nicht zum gewünschten Erfolg, verzögerte aber die kaiserliche Belehnung Joachim Friedrichs und beförderte dessen Groll auf die Halbbrüder.¹⁰⁰

Etwa zeitgleich ging auch eine Beschwerde der verwitweten Kurfürstin über Joachim Friedrich beim Kaiser ein. Elisabeth war nach dem Tod ihres Gemahls in eine prekäre Situation geraten. Zwar war ihr Wittum im Laufe der Jahre immer wieder

⁹⁵ Vgl. GStA PK, I. HA GR, Rep. 45, Nr. 3: Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach vom 23. Januar 1598; Instruktion des Kurfürsten Joachim Friedrich an seine Räte vom 27. Februar 1598.

⁹⁶ Vgl. Herold, Markgraf Joachim Ernst, S. 23. Die Beförderung des jüngsten Sohnes auf diese Position lässt vermuten, dass Joachim Friedrich zu diesem Zeitpunkt auch für die drei 1600 und 1601 verstorbenen älteren Söhne bereits Versorgungspläne hatte.

⁹⁷ Vgl. GStA PK, I. HA GR, Rep. 45, Nr. 3: Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg an Kaiser Rudolf II. vom 21. November 1599.

⁹⁸ Vgl. Herold, Markgraf Joachim Ernst, S. 25. Der Kurfürst fürchtete offenbar auch, dass sich der Aufenthalt der Brüder in Anhalt auf deren religiöse Anschauungen auswirken könnte.

⁹⁹ Vgl. Hecht, Landesgeschichte, S. 188. Hecht verweist darauf, dass die Nicht-Beteiligung jüngerer Brüder an Entscheidungsfindungen dazu führte, dass sie sich nicht mehr oder nur schwer auf die vom Erstgeborenen getroffenen Entscheidungen verpflichten ließen und sich zur Wahrung der eigenen Interessen Unterstützung von »auswärtigen Autoritäten« einholten. Dies beschränkte wiederum den Erstgeborenen in seinen Handlungsspielräumen.

¹⁰⁰ Vgl. SächsHStA Dresden, 10.024 GR, Loc. 07235/04: Kaiserlicher Bericht an die Landstände der Mark vom 3. April 1599; Herold, Markgraf Joachim Ernst, S. 25.

aufgestockt und sie mit Schenkungen bedacht worden, diese waren ihr aber während der Ehe nicht ausgezahlt worden. Zudem hatte sie als regierende Kurfürstin kaum eigenes Vermögen aufgebaut, weil sie oftmals für ihren Gemahl in Vorleistung gegangen war.¹⁰¹ Als Witwe mit vielen kleinen Kindern war sie darauf angewiesen, dass das Familienoberhaupt ihr die vertraglich zugesicherten Versorgungsleistungen auch zukommen ließ. Joachim Friedrich bestritt jedoch einen Teil ihrer Ansprüche und knüpfte Höhe und Zahlung der Unterhaltsleistung an die Bedingung, dass ihre ältesten Söhne nicht weiter auf der Erbteilung beharrten.¹⁰² Nachdem Christian mündig geworden war, versuchte Elisabeth diese Verknüpfung aufzulösen, indem sie sich aus den Erbverhandlungen zurückzog und darauf konzentrierte, die ihr zustehenden Gelder sowie den Unterhalt für ihre unmündigen Kinder einzufordern.¹⁰³ Da eine gütliche Einigung nicht möglich war, bat sie den Kaiser um Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Die kaiserlichen Ermahnungen an Joachim Friedrich, seinen Versorgungspflichten nachzukommen, entspannten ihre Situation jedoch nicht, weil der Stiefsohn, erbost über ihr Vorgehen, Verhandlungen gezielt in die Länge zog und nur zeitlich begrenzte Zugeständnisse machte. Letztlich musste sie sich bei fast allen Posten mit deutlich weniger zufriedengeben, weil sie ansonsten weiterhin leer ausgegangen wäre.¹⁰⁴

Obwohl es dem Kurfürsten immer wieder gelang, durch Ressourcenentzug Verhaltensänderungen von Stiefmutter und Halbbrüdern zu erzwingen, wird auch deutlich, dass diese ihn ihrerseits empfindlich zu treffen vermochten. Die Proteste beim Kaiser banden finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen und schränkten Joachim Friedrich in seiner Handlungsfähigkeit ein, zumal ihm die neumärkischen Stände, nach Aufforderung durch seinen Bruder Christian, Kontributionszahlungen verweigerten.¹⁰⁵ Auch eine abschließende Übereinkunft mit Markgraf Georg Friedrich gestaltete sich schwierig, weil dieser den Geraer Vertrag nur unterzeichnen wollte, wenn auch die jüngeren Brüder diesem zustimmten. Diese hielten jedoch ihre Ansprüche weiterhin aufrecht und suchten ihren Unterstützerkreis zu erweitern.¹⁰⁶ Selbst als

101 Vgl. GStA PK, I. HA GR, Rep. 45, Nr. 10: Verzeichnis Kurfürstin Elisabeths über ihr noch nicht zurückerstatteten Schmuck und Geschirr vom 18. Dezember 1597.

102 Vgl. GStA PK, I. HA GR, Rep. 45, Nr. 3: Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg an Kaiser Rudolf II. vom 21. November 1599, und Nr. 10; Caemmerer, Testamente, S. 165 [Nr. 13].

103 Bei den Verhandlungen wurde Christian durch den Kanzler seiner Mutter, Friedrich Hilderich von Varel, unterstützt.

104 Vgl. GStA PK, I. HA GR, Rep. 45, Nr. 3 und 4. Die Korrespondenz zwischen Kaiser, Kurfürst und verwitweter Kurfürstin über deren Wittum wurde von 1599 bis 1601 geführt.

105 Vgl. SächsHStA Dresden, 10.024 GR, Loc. 07235/04: Markgraf Christian an die neumärkischen Stände vom 14. Februar 1599; Herold, Markgraf Joachim Ernst, S. 35f; Landesgeschichte, S. 188. Hecht zeigt am Beispiel Anhalts auf, »dass die größere territoriale Stabilität nach Einführung von Primogeniturordnungen auf Kosten einer verstärkten Einflussnahme auswärtiger Mächte ging.« Im untersuchten Zeitraum ist das auch für das Kurhaus Brandenburg zu beobachten.

106 Exemplarisch hierfür: SächsHStA Dresden, 10.024 GR, Loc. 07235/04: Markgraf Christian von Brandenburg an Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen vom 21. Februar 1601.

innen weniger Monate (Juni 1600 bis Februar 1601) drei Söhne Joachim Friedrichs im Jugendalter starben und sich damit das männliche dynastische Personal der nachfolgenden Generation fast halbierte, kam es nicht zu merklichen Veränderungen im Verhältnis der Brüder.

Als Georg Friedrich 1603 starb, nahm Joachim Friedrich die Kuratel über die fränkischen Lande ein und demonstrierte damit wirksam seine Macht als die dynastischen Ressourcen verwaltendes Familienoberhaupt. Aus Sorge, der Kurfürst würde ihnen auch diesen Teil des Erbes vorenthalten, entschlossen sich Christian und Joachim Ernst zum Vergleich mit ihm.¹⁰⁷ Im Onolzbacher Vergleich willigten sie in den Geraer Vertrag ein und verzichteten für die sofortige Einräumung der Herrschaft in Franken auf die Umsetzung der väterlichen Disposition. Schlussendlich bedeutete dies jedoch auch, dass sie ohne Einwilligung ihrer jüngeren Brüder ein verbindliches Hausrecht, das die Neukonstitution der dynastischen Herrschaft als Primogenitur und des märkischen Territoriums als unteilbares Herrschaftsgebiet für die folgenden Generationen festlegen wollte,¹⁰⁸ anerkannt und damit deren Erbensprüche negiert hatten. Gleichzeitig war ihnen jedoch die Verantwortung für deren Versorgung übertragen worden.¹⁰⁹ Dies wirkte sich zum einen nachhaltig auf das Verhältnis der nachgeborenen Söhne untereinander aus und führte insbesondere zum Konflikt mit Markgraf Friedrich, der als vierter in der Geburtsrangfolge nun kein eigenes Herrschaftsgebiet zugeteilt bekam.¹¹⁰ Zum anderen führten die vertraglichen Regelungen zu keiner endgültigen Befriedigung der Situation, da die beiden neuen fränkischen Markgrafen noch Jahre nach dem Tod Joachim Friedrichs Nachverhandlungen und finanzielle Unterstützung der Kurlinie einforderten. Erst Joachim Friedrichs Sohn, Kurfürst Johann Sigismund, gelang es, sich mit ihnen zu vergleichen und den innerfamiliären Konflikt beizulegen. Das distanzierte Verhältnis zwischen dem Kurhaus und Franken konnte

107 Vgl. Pečar, *Dynastie*, Absatz <18>.

108 Vgl. ebd., Absatz <23>. Pečar verweist darauf, dass auch die Regelungen des Geraer Hausvertrages durch Kurfürst Friedrich Wilhelm (1620–1688) und dessen Erben aus zweiter Ehe nicht als verbindliches Hausrecht anerkannt wurden. Dazu auch: Benjamin Marschke, *The Crown Prince's Brothers and Sisters. Succession and Inheritance Problems and Solutions among the Hohenzollerns, from the Great Elector to Frederick the Great*, in: Christopher H. Johnson/David Warren Sabean (Hrsg.), *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship 1300–1900*, New York/Oxford 2011, S. 111–144.

109 Vgl. Johann Christian Lünig, *Das teutsche Reichs-Archiv X., Cont. II*, Leipzig 1712, S. 45–54 [Nr. 20]; Herold, *Markgraf Joachim Ernst*, S. 31–34.

110 Exemplarisch: GStA PK, BPH, Rep. 31, K 10: Kurfürstinwitwe Elisabeth von Brandenburg an ihren Kanzler Friedrich Hilderich von Varell vom 5. Dezember Anno 1605. Friedrich wurde 1604 lediglich Koadjutor und 1610 Herrenmeister des Johanniterordens und blieb weiterhin auf die Versorgung durch die älteren Brüder angewiesen. Auf die unzureichende Versorgung ist es auch zurückzuführen, dass Friedrich und seine jüngeren Brüder keine Ehen eingingen und Nachkommen zeugten. Standesgemäß konnten nur Christian und Joachim Ernst heiraten, nachdem sie das fränkische Erbe angetreten hatten.

dadurch jedoch nicht gänzlich überwunden werden.¹¹¹ Letztlich ließ sich nur Markgraf Sigismund als Statthalter von Kleve langfristig in die Politik der Kurlinie einbinden. Für seine jüngeren Brüder Johann (1597–1627) und Johann Georg (1598–1637), die in kaiserliche Dienste traten, fanden sich offenbar keine standesgemäßen innerdynastischen Versorgungsmöglichkeiten und Aufgabenfelder.¹¹²

Fazit

Der Konflikt um die väterliche Disposition zwischen 1596 und 1608 im Haus Hohenzollern zeigt, dass es unterschiedliche Vorstellungen von der Neukonstitution des Territoriums und der dynastischen Herrschaft in Anbetracht des Herrscherwechsels gab. Diese Vorstellungen mussten aufgrund der zwischen 1571 und 1598 entstandenen familiären Konstellation aktiv ausgehandelt werden, weil es für die gewinnbringende Einbindung so vieler männlicher Nachkommen im Kurhaus kaum erprobte Muster gab.

Während Kurfürst Johann Georg seine Nachkommen als personelle Ressource zur Stärkung der Dynastie begriff und entsprechend deren Zukunft plante, sah Joachim Friedrich in der Vielzahl der noch unmündigen Geschwister eher eine belastende Hinterlassenschaft, die er in seine Zukunftsvorstellungen nicht konstruktiv und partizipativ einzubinden wusste. Das in der Disposition Johann Georgs verankerte Verständnis, dass all seine Söhne abgestuft nach ihrem Rang in der Geburtenfolge an den materiellen Ressourcen der Dynastie partizipieren und gemeinsam die nächste Herrschergeneration stellen sollten, teilte Joachim Friedrich nur bedingt. Er betrachtete seine Brüder aufgrund ihres Alters weniger seiner, als der Generation seiner Kinder zugehörig und weigerte sich daher, sie materiell besser zu stellen. Er bestritt nicht grundsätzlich ihr Recht auf standesgemäße Versorgung, beanspruchte aber als Familienoberhaupt darüber zu entscheiden, was angemessen sei und erwartete, dass sie sich ihm ebenso unterordneten wie die eigenen Kinder. Die Halbbrüder waren dazu jedoch nicht bereit, weil sie, bestärkt durch die väterliche Disposition, spätestens beim Eintreten der Mündigkeit darauf bestanden, nach dem Prinzip der relativen Gleichheit sofort am

111 Vgl. Herold, Markgraf Joachim Ernst, S. 53f. Christian und Joachim Ernst hatten sich verstärkt den calvinistischen Fürsten von Anhalt zugewandt, von denen sie während des Erbkonfliktes Unterstützung erfahren hatten.

112 Die Markgrafen Friedrich und Georg Albrecht starben als junge Erwachsene. Die Versorgung seiner eigenen beiden jüngeren Söhne konnte Joachim Friedrich zu seinen Lebzeiten noch über das Herzogtum Jägerndorf und das Erzstift Magdeburg gewährleisten und seinen Erstgeborenen dadurch entlasten. Alle drei Söhne konnten standesgemäß heiraten. Bemerkenswert ist, dass Joachim Friedrich 1603 nach dem Tod Katharinas eine zweite Ehe mit Eleonore von Preußen (1583–1607), einer Schwester seiner Schwiegertochter Anna, einging. Damit riskierte auch er angesichts seines hohen Alters Söhne zu zeugen, die bei seinem Tod unmündig und unversorgt wären. Allein der ›biologische Zufall‹ – Eleonore starb 1607 nach der Geburt ihres ersten Kindes, der Tochter Marie Eleonore (1607–1675), im Kindbett – bewahrte den Kurfürsten davor, in ein ähnliches Dilemma zu geraten wie sein Vater.

Territorium und der Herrschaft darüber zu partizipieren und dabei Vorrang vor den Kindern Joachim Friedrichs zu haben.

In der Zeit zwischen 1598 und 1608 verhandelten im Wesentlichen zwei Parteien miteinander, die über sehr ungleiche Ressourcen verfügten, um ihre Vorstellungen und Interessen durchzusetzen. Auf der einen Seite stand Joachim Friedrich, der als ehemaliger Administrator über jahrelange Regierungserfahrung und einen damit einhergehenden Wissens- und Informationsvorsprung verfügte, auf Reichsebene gut vernetzt war und als regierender Kurfürst die materiellen und immateriellen Ressourcen der Dynastie verwaltete. Auf der anderen Seite standen seine jüngeren Geschwister, die seiner Vormundschaft unterstellt und darauf angewiesen waren, dass er ihnen den Zugang zu Herrschaftsrechten und Versorgungsoptionen eröffnete. Aufgrund ihres Alters verfügten sie zunächst nicht über Regierungserfahrung, konnten im Konflikt jedoch einen Teil ihres verwandtschaftlichen Netzwerkes zur Unterstützung aktivieren.¹¹³

Letztlich gelang es nach 1598 nicht, die vorhandenen materiellen und immateriellen Ressourcen so einzusetzen, dass alle männlichen Nachkommen langfristig in ein gemeinsam, im Sinne der Hausinteressen agierendes ›dynastisches Team‹ eingebunden werden konnten. Keiner der Akteure konnte seine ursprüngliche Vorstellung von der Neukonstitution des Territoriums und der dynastischen Herrschaft durchsetzen. Alle Beteiligten waren gezwungen, ihre Vorstellungen anzupassen. Der Streit um angemessene Versorgung und Herrschaftsteilhabe führte zu einem enormen gegenseitigen Vertrauensverlust, zu Distanzierung und der gefürchteten innerfamiliären Uneinigkeit. Joachim Friedrich hatte das Kurfürstentum Brandenburg zwar vor einer Teilung bewahrt, der Preis dafür war jedoch zeitweiliger Ansehensverlust, die ungewollte Aufmerksamkeit und Einmischung von Kaiser und anderen Fürsten sowie der Verlust der traditionell engen und konstruktiven Beziehungen zu den fränkischen Hohenzollern. Die eigenständige und nur bedingt aufeinander bezogene Entwicklung der drei Linien bis weit ins 18. Jahrhundert ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es gelang, die jeweilige Erbfolge unabhängig voneinander sicherzustellen.¹¹⁴

113 Zu den Erfolgchancen im Konflikt: Ruppel, *Verbündete Rivalen*, S. 170.

114 Im Kurhaus ging die Herrschaft bis 1786 stabil jeweils vom Vater auf den ältesten überlebenden Sohn über. In den fränkischen Linien traten neben Söhnen auch Brüder und Enkel die Erbfolge an. Die Bayreuther Linie fiel 1769 an die Ansbacher Linie und diese 1791 an das Kurhaus.